



FREUNDE DER RUNDKAPELLE ALTENFURT e.V.



SATZUNG

Nürnberg's ältestes Heiligtum

Romanische Rundkapelle zu Altenfurt

St. Johannes d.T und St. Katharina von Alexandrien

90475 Nürnberg-Altenfurt

Leonhard-Übler-Platz (Kreuzung Löwenberger-/Oelser Straße)

Vorstand:

Gerhardt Wamser
Bernhard Wacker
Siegfried Fleischmann

Schatzmeister:

Irmgard Sonntag

Schriftführer:

Joachim Werner

Adresse:

Förderverein
FREUNDE DER RUNDKAPELLE ALTENFURT e.V.

90475 Nürnberg
Altenfurter Straße 48

Gründerversammlung vom 26.07.2007

Eintragung im Vereinsregister
Registergericht Nürnberg vom -beantragt-
Vereinsregister-Nr. -beantragt-.

Anerkennung des Zentralfinanzamtes Nürnberg
als gemeinnütziger Verein vorläufige Bescheinigung vom
16.08.2007, Akz. 108/51517

Kommunikation:

Telefon: 0911 98468-89
Telefax: 0911 98468-80
Internet: www.Rundkapelle-Altenfurt.de
E-Mail: Rundkapelle-Altenfurt@t-online.de

Stand 01.09.2007

Satzung des Vereins

Freunde der Rundkapelle Altenfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Rundkapelle Altenfurt“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Vereinsarbeit ist die finanzielle, ideelle und kulturelle Förderung und Unterstützung der Rundkapelle in Nürnberg-Altenfurt einschließlich des dazugehörigen Weihers und SchLOSSchens mit Nebengebäuden samt Umgriffsgrundstück. Dies geschieht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den genannten Objekten. Maßnahmen für die Rundkapelle haben den Vorrang. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Der Verein hat bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele die Interessen der Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Sebald in Altenfurt zu berücksichtigen und sich mit diesem Gremium abzustimmen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen rein wirtschaftlichen Zweck begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
 2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
-

-
3. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheiden der 1. Vorsitzende des Vereins sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme wird wirksam mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
 4. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Beschlussfassung über seinen Antrag durch die nächste regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 5. Mitglieder des Vereins können werden:
 - jede volljährige Person
 - juristische Personen
 - offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.
 6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben laut § 2 die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzuhaben. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Vereins gebunden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres im voraus fällig. Zusätzliche Spenden werden satzungsgemäß verwendet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 2. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
 - die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
 - Die Beschlußfassung über
 - Erwerb oder Verfügung über Grundeigentum
-

-
- die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

Klargestellt wird, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen, also mit Wirkung gegen Dritte, durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt ist. Die Beschränkungen gelten insoweit nur im Innenverhältnis.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel jährlich abgehalten. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung schriftlich oder per E-mail erfolgen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand jederzeit unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Gesamtvorstand spätestens acht Tage vorher einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden muß ein Mitglied der Kirchenverwaltung von St. Sebald Altenfurt sein. Zudem hat der Verein einen Schriftführer und einen Kassier (erweiterter Vorstand), welche keine Vertretungsmacht besitzen. Soweit in der Satzung von Gesamtvorstand die Rede ist, sind hier alle fünf Vorstandsmitglieder gemeint. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Geheime Wahl ist notwendig, wenn dies mindestens fünf anwesende Mitglieder fordern. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.
 2. Der erste Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
 3. Der erste Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall jeder der übrigen Vorstandsmitglieder, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen, wenn diese von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes beantragt wird.
 4. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden
-

mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Gesamtvorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. In eiligen Sachen darf ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

5. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung der Jahresrechnung und
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand entscheidet nach Gründung des Vereins bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen.

§ 11 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Vertreter jeweils für vier Jahre gewählt wird, zu prüfen. In der Mitgliederversammlung hat der Rechnungsprüfer die Ergebnisse seiner Prüfung vorzutragen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung der Pfarrei „St. Sebald“ Altenfurt oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Vereins noch abzuändern, sofern dies zur erstmaligen Eintragung des Vereins im Registergericht notwendig oder zweckdienlich ist. Die Satzungsänderungen legt der Vorstand nach billigem Ermessen fest. Sie sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern einstimmig zu beschließen. Für die Einberufung

und Durchführung der entsprechenden Vorstandssitzung gelten im übrigen die in der Satzung getroffenen Regelungen. Klargestellt wird, daß das vorstehend begründete Änderungsrecht des Vorstandes mit erstmaliger Eintragung des Vereins im Register erlischt.

Nienburg, den 26. 7. 2007

Gerdhardt Lamson

Berndt Uhl

Günther Reimann

Bischof Friedrich Feischmann

Karl Klein

Ingeborg Montag

Joh. Meier

Udo Roth

Wolfgang

Wolfgang

Christine Farnitz

Frank Heus

Brigitte Sauter

Rita Beier

Wolfgang

C. H.

Manfred

Wolfgang

UND DESWEGEN IST HILFE NOTWENDIG

AUFWENDIG UND MIT HOHEN KOSTEN VERBUNDEN, ist es die Erhaltung der Rundkapelle auf Dauer zu sichern. Dabei hat sich der Verein Freunde der Rundkapelle Altenfurt e.V. die Aufgabe gestellt, durch entsprechende Spendengelder und Mitgliedsbeiträge die Substanz der Kapelle vor weiteren Schäden zu bewahren.

Vordringlich gilt es dabei, in den nächsten Jahren die im Guthachten von 2002 des Restaurators Wiech wie folgt beschriebenen Mängel an der Rundkapelle zu beheben:

- ⇒ **DACH:** Die Entwässerung des Daches ist unzureichend. Etwa im unteren Drittel der Dachhaut sickert Wasser unter die Gradziegel, von dort auf die Mauerkrone und läuft schließlich die Fassade hinab. Sichtbar ist dies anhand der dunklen Verfärbungen unter den Gradziegel und bei Beobachtungen während einiger Regenfälle im Beobachtungszeitraum. Durch die Durchfeuchtung der Mauerkrone kann es zu kostenintensiven Schädigungen des Dachwerks, insbesondere der Mauerlatte kommen.
- ⇒ **DRAINAGE:** Die Fugen der Decksteine sind überwiegend zugewachsen, was ein schnelles Versickern des Wassers (vom Dach, da keine Dachrinne vorhanden) in die Entwässerungsebene verhindert. Die glatte Oberfläche des Kopfsteinpflasters verursacht eine starke Durchfeuchtung der unteren Wandzone durch Spritzwasser. Während der Untersuchung wurde festgestellt, dass der Wasserabfluss blockiert sein muss, da Wasser durch die unteren Sandsteine ins Innere drang. Die Funktionsfähigkeit konnte wieder hergestellt werden. Die Funktion der Entwässerung ist von entscheidender Bedeutung, da der Kapellenboden tiefer liegt als das Erdreich des Anwesens und weil der Grundwasserspiegel auf Grund der örtlichen Begebenheiten (Weiher und Bach in unmittelbarer Nähe) sehr hoch liegt. Diese beiden Maßnahmen gelten als vordringliches Ziel.

Papst Urban IV erklärte 1264 die Altenfurter Kapelle zum Eigentum des Nürnberger Egidienklosters, fünf deutsche Kaiser und Könige nehmen die Kapelle durch Urkunden unter ihrem Schutz.

Nehmen auch Sie dieses ehrwürdige Denkmal unter Ihrem Schutz und fördern Sie die Erhaltung durch Ihre Spende und Mitgliedschaft